Stellungnahme der LichtBlick SE
zu den Orientierungspunkten der Bundesnetzagentur zu Einspeiseentgelten
im Festlegungsverfahren AgNes (GBK25011#3)

I. Einleitung und Selbstverständnis

Die LichtBlick SE bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Orientierungspunkten der Bundesnetzagentur zu Einspeiseentgelten.
LichtBlick ist seit vielen Jahren als integrierter Energieversorger, Direktvermarkter erneuerbarer Energien sowie Projektentwickler und Betreiber von Erzeugungs- und Speicheranlagen im deutschen Strommarkt aktiv.

Ein zentraler Bestandteil unseres Geschäftsmodells ist die netz- und marktintegrierte Errichtung und Bewirtschaftung erneuerbarer Erzeugungsanlagen sowie flexibler Assets. Wir verstehen Erzeugung und Flexibilität als komplementäre Infrastruktur, die gemeinsam zur Reduktion von Engpasskosten, zur Stabilisierung des Stromsystems und zur effizienten Integration erneuerbarer Energie beitragen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir ausdrücklich, dass die Bundesnetzagentur mit dem AgNes-Verfahren eine zukunftsfähige, unionsrechtskonforme und verursachungsgerechte Netzentgeltsystematik anstrebt, die Netzanreize stärker am tatsächlichen Verhalten der Netznutzer ausrichtet.

II. Solar- und Flexibilitätsportfolio von LichtBlick

LichtBlick plant in den kommenden fünf Jahren mehr als 500 MW Photovoltaikleistung in Deutschland zu errichten. Diese Projekte befinden sich in unterschiedlichen Entwicklungsstadien – von Early-Stage-Flächensicherung über Mid-/Late-Stage-Genehmigungsverfahren bis hin zu Ready-to-Build-Projekten. Viele dieser PV-Projekte werden explizit als flexible, marktnahe Anlagen ausgelegt (u. a. mit Speichern, intelligenter Fahrweise, Bewirtschaftungsalgorithmen, Direktvermarktungsoptimierung). Diese Projekt-Pipeline ist vollständig privat finanziert. Sie erfordert daher einen verlässlichen regulatorischen Rahmen, der die Wirtschaftlichkeit über die Laufzeit (30 Jahre und mehr) kalkulierbar hält.

Ein neues Netzentgeltsystem, das auf pauschalen Kapazitätsentgelten basiert, gefährdet die Finanzierung und damit die Realisierung dieser Pipeline unmittelbar.

III. Grundsätzliche Bewertung der Orientierungspunkte

Die Orientierungspunkte der Bundesnetzagentur enthalten mit der Trennung von Finanzierungs- und Anreizfunktion einen richtigen konzeptionellen Ansatz. Entscheidend ist jedoch dessen konsequente Umsetzung. Ein Regulierungsansatz, der Einspeiser zwar als potenziell systemdienlich adressiert, sie aber faktisch über unvermeidbare Fixentgelte belastet, steht im Widerspruch zu einer verursachungs- und verhaltensorientierten Regulierung. Sie erzeugt keine netzdienlichen Anreize, sondern erhöht pauschal Fixkosten, unterminiert Investitionssicherheit und verschiebt Netzkosten lediglich innerhalb des Systems - ohne Effizienzgewinn.

Erzeuger sind keine homogene Gruppe. Erzeugungsanlagen unterscheiden sich fundamental in Flexibilität, Marktintegration und Reaktionsfähigkeit. Pauschale Kapazitätsentgelte ignorieren diesen Unterschied vollständig. Sie sanktionieren netzdienliche Akteure, die auf Preissignale reagieren könnten, und gefährden Investitionen in flexible und marktorientierte Anlagen. Ein Entgelt, das nicht differenziert, lenkt nicht – es belastet pauschal.

Netzkosten entstehen nicht durch bloße Existenz von Einspeisekapazität, sondern durch konkretes Einspeiseverhalten. Die richtige regulatorische Konsequenz: Finanzierungsentgelte dürfen nicht dort ansetzen, wo keinerlei Steuerungswirkung besteht. LichtBlick ist daher der Ansicht, dass Einspeiseentgelte nur dann systemgerecht sind, wenn sie Verhalten lenken, ohne Investitionen zu bestrafen.

LichtBlick unterstützt grundsätzlich die Einführung dynamischer, engpassorientierter Einspeiseentgelte. Allerdings bestehen erhebliche Zweifel an der Umsetzbarkeit angesichts der sehr kleinteiligen Netzbetreiberstruktur in Deutschland und des bislang eher niedrigen Digitalisierungsgrades. Eine Verprobung in Pilotprojekten, in denen das Zusammenspiel zwischen Anlagenbetreibern und den verschiedenen Netzebenen getestet wird, ist daher unabdingbar.

IV. Vertrauensschutz und Übergangsregelungen

Die Orientierungspunkte heben zu Recht hervor, dass Eingriffe in bestehende Geschäftsmodelle und Investitionsberechnungen ausschließlich unter strengen Bedingungen erfolgen sollten. Investitionen in Erzeugungsprojekte sind auf langfristige Perspektiven ausgelegt und werden maßgeblich von Ausschreibungen, rechtlichen Vorgaben und Vorleistungen beeinflusst. Eine verlässliche Regulierung ist sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus rechtlicher Sicht von zentraler Bedeutung. Die Einführung fester Finanzierungsentgelte stellt einen erheblichen Eingriff in bestehende Rechtspositionen dar und kann bereits getätigte oder kurzfristig geplante Investitionen nachträglich belasten. LichtBlick spricht sich daher für eindeutig definierte und differenzierte Übergangsregelungen aus, die Bestandsanlagen schützen, vorherige Entscheidungen berücksichtigen und sogenannte „Points of no Return“ anerkennen. Die Festlegung eines festen Stichtages würde hingegen Unsicherheit schaffen und die Realisierung von Projekten verzögern oder verhindern.

V. Einspeiseentgelte mit Finanzierungsfunktion (Kapazitätsentgelte)

Pauschale Kapazitätsentgelte sind kein geeignetes Steuerungsinstrument, denn sie erfüllen keine der angestrebten Funktionen zur Steuerung: Sie sind nicht vermeidbar, unabhängig vom Verhalten der Akteure, nicht engpassbezogen und hemmen Investitionen. Durch die Erhöhung der Fixkosten ohne eine Reduzierung von Netzengpässen werden Risiken einseitig auf die Investoren übertragen. Insbesondere für neu etablierte Solarportfolios wirken solche Entgelte als erhebliches Investitionshemmnis.

Darüber hinaus erschwert die systemimmanente jährliche Anpassung der Entgelte die Finanzierung. Netzentgelte mit Finanzierungsfunktion werden jährlich festgesetzt und der regulatorische Rahmen alle drei Jahre angepasst. Für langfristig angelegte Projekte mit einer Laufzeit von 20 bis 30 Jahren ist ein jährlich variierender und nicht vorhersehbarer Fixkostenblock weder für Banken noch für Eigenkapitalinvestoren finanzierbar.

In Bereichen, in denen dynamische Entgelte wirksam sind, sind zusätzliche Kapazitätsentgelte weder notwendig noch systemkonform; sie wirken sich zudem ökonomisch nachteilig aus. Das Risiko, dass durch die Einführung eines Kapazitätsentgelts Investitionen in erneuerbare Energien weitgehend ausbleiben werden, ist enorm hoch. LichtBlick spricht sich daher gegen die Einführung von Kapazitätsentgelten für Einspeiser aus.

VI. Einspeiseentgelte mit Anreizfunktion (dynamische Entgelte)

LichtBlick unterstützt die Einführung dynamischer Einspeiseentgelte ausdrücklich. Sie sind das einzige Instrument, das Engpasskosten internalisiert, Flexibilität aktiviert, markt- und unionsrechtskonform wirkt. Damit das System seine volle Wirkung entfalten kann, sind zwingend erforderlich:

- Vorzeichengerechtigkeit (Belastung und Entlastung),
- moderate Einstiegshöhen („Annäherung von unten“),
- Pilot- und Lernphasen (z.B. Reallabore),
- transparente Methodik,
- verlässliche Veröffentlichung (day-ahead),
- Koordination zwischen ÜNB/VNB.

Ein schlecht kalibriertes Anreizentgelt ist schlechter als kein Anreizentgelt. Qualität und Methodenrobustheit sollte daher vor Geschwindigkeit gehen.

VII. Baukostenzuschüsse (BKZ)

BKZ-Regelungen sind nur subsidiär sinnvoll und bergen für Erzeugungsanlagen erhebliche Fehlanreize. Für Erzeugungsanlagen – insbesondere für große Solarparks - ist im Kern nicht der Netzanschluss „verursachend“, sondern die räumliche Netzlast. Diese Belastung spiegelt der BKZ typischerweise aber gerade nicht wider.

Ein Baukostenzuschuss wirkt sich in signifikantem Maße negativ auf die Profitabilität der Erzeugungsanlage aus und ist weder verursachungsgerecht noch verhaltensabhängig. Damit teilt er zentrale Nachteile von Kapazitätsentgelten.

Sollte die Bundesnetzagentur an einem BKZ festhalten, muss zwingend eine vollständige Anrechnung netzentlastender Effekte erfolgen und eine Kumulation mit weiteren Finanzierungsentgelten ausgeschlossen sein. BKZ sollten darüber hinaus auf echte Neuanschlüsse begrenzt sein.

VIII. Konkurrierende Regelsetzung
Die Maßnahmen des jüngsten Gesetzesentwurfs des BMWE (u. a. Anschlusspriorisierung, FCA, Redispatch-Vorbehalt) überschneiden sich teilweise mit dem AgNes-Verfahren. Bevor zusätzliche Belastungen in Form von Einspeiseentgelten eingeführt werden, müssen die Auswirkungen sämtlicher regulatorischer Änderungen gesamthaft bewertet werden. Derzeit ist vielmehr eine Überlagerung regulatorischer Instrumente zu beobachten: BKZ, Kapazitätsentgelt, FCA, Redispatch-Vorbehalt, Spitzenkappung und dynamische Entgelte verfolgen teils identische Ziele. Es sollte jeweils nur ein Instrument pro Ziel eingesetzt werden.

IX. Schlussbemerkung
Die geplante Netzentgeltsystematik darf die Investitionsfähigkeit erneuerbarer Erzeugungsanlagen nicht gefährden. Für Erzeugungsanlagen, die förderfähig sind, besteht das Risiko, dass neue Entgelte in die jeweiligen Ausschreibungen eingepreist werden und damit zu erhöhten Fördersätzen führten. Einspeiser, die ohne Förderung betrieben werden, sehen sich regelmäßig Abnehmern gegenüber, die keine Preiselastizität aufweisen, d.h. eine Weitergabe der erhöhten Kosten in Form der Einspeiseentgelte ist im PPA-Segment nicht möglich. In der Konsequenz werden diese Anlagen zukünftig nicht mehr finanzierbar.

Erzeugungsanlagen sind kurzfristig realisierbare, privat finanzierte Infrastruktur, die den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien ermöglichen. Damit dieser Ausbau gelingt, benötigt der Markt einen verlässlichen, verhältnismäßigen und investitionsfreundlichen Regulierungsrahmen. LichtBlick steht bereit, den Prozess konstruktiv zu begleiten.

Kontakt:

ppa. [redacted]
General Counsel
LichtBlick SE

[redacted]